

Nr. 341

09.06.2011

17. Jahrgang

Nummer

Seite

39/2011

Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung: Neues Sperrgebiet Westerwiehe

1855

## 39/2011 Kreis Gütersloh

### Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

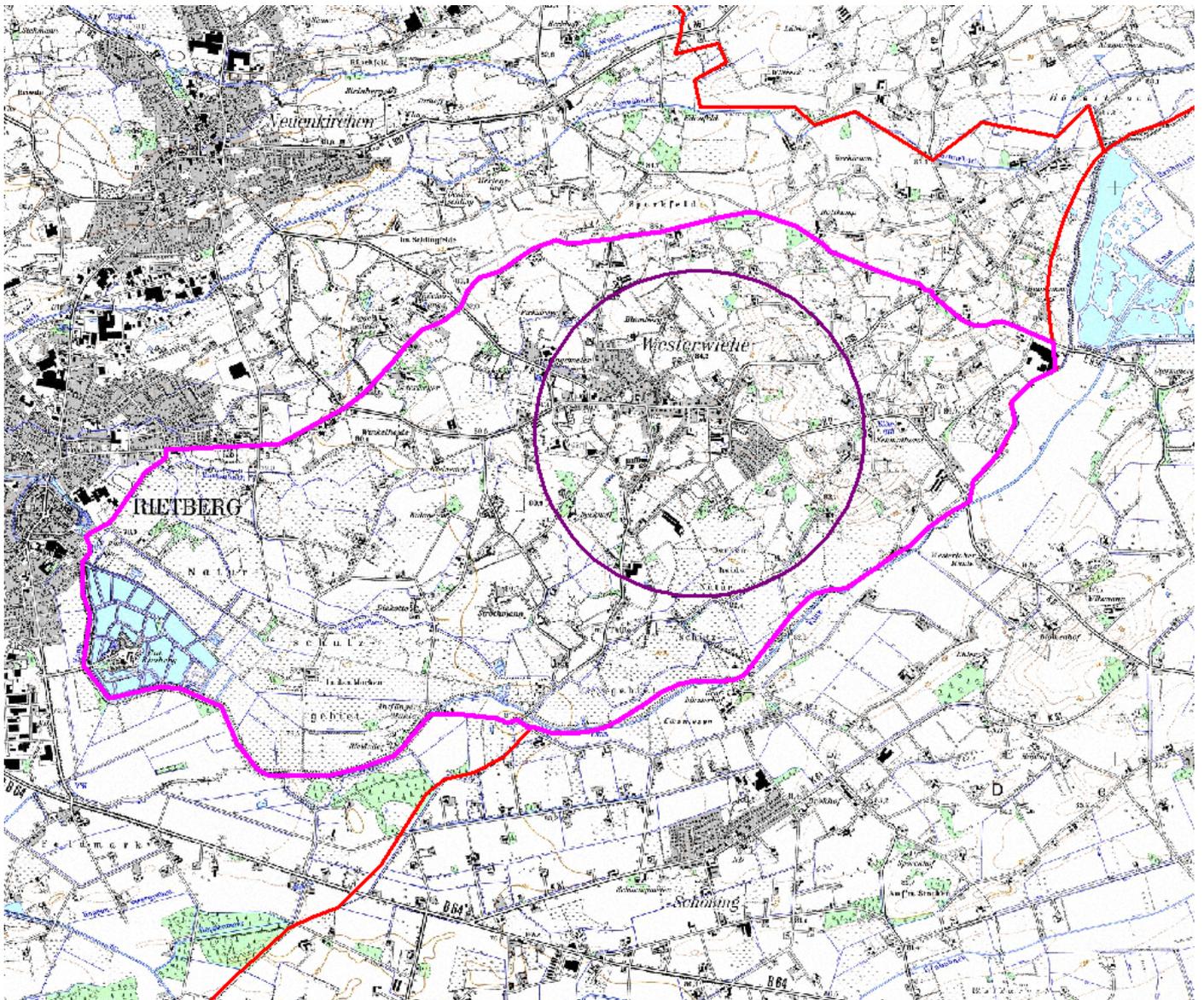
#### **zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg**

Aufgrund des § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz in Verbindung mit §§ 18, 21 und 48 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rietberg, Ortsteil Westerwiehe, Kreis Gütersloh, sind am 07. und 09.06.2011 in weiteren Beständen die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H7 (Geflügel-Grippe) amtlich festgestellt worden.

1.) Es wird um diese Seuchenbestände ein zusätzliches kreisförmiges **Sperrgebiet** festgelegt. Das Sperrgebiet ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich und befindet sich innerhalb des Kreises.

(Hinweis: Das auf der Karte ersichtliche Sperrgebiet in Form eines Polygons bleibt zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin bestehen (vgl. auch Allgemeinverfügung vom 31.05.2011.)



2.) Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1 angeordnet.

3.) Wer Geflügel hält bzw. halten will, hat dem Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen (per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.

(Hinweis: Diese gesetzlichen Regelungen gelten immer, jetzt insbesondere zur Seuchenbekämpfung für die Betriebe im Sperrgebiet, soweit der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh diese Daten noch nicht vorliegen.)

4.) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen - VwVfG.NRW).

Die Allgemeinverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.NRW). Dies gilt auch für

den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z.B. bei einer Änderung der Seuchenlage, dies erforderlich wird.

5.) Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des VwVfG NRW verzichtet.

6.) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Begründung:**

Gemäß §1 Abs. 1 Nr.3 Geflügelpest-Verordnung liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Durch Untersuchungen des Friedrich-Loeffler-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – in 17493 Greifswald, Insel Riems, vom 07.und 09.06.2011 wurde das niedrigpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtypes H7 bei gehaltenem Geflügel in weiteren Beständen nachgewiesen.

Ist niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 oder H7 amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den jeweiligen Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest. Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu berücksichtigen.

Bei der niedrigpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass das niedrigpathogene Virus zu einem hochpathogenen Aviären Influenzavirus mutiert.

Aufgrund der besonderen Gebietslage in Rietberg, Ortsteil Westerwiehe, und der derzeit immer noch bestehenden Seuchenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände, insb. in Westerwiehe verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Deshalb wurde das vorne näher beschriebene Sperrgebiet festgelegt. Dieses Sperrgebiet wurde zusätzlich festgelegt, um die Möglichkeit zu haben, die erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügel-Grippe auf das notwendigen Maß beschränken zu können.

Durch die zu Nr. 1 angeordnete Maßnahme soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers über Tierkontakte (insbesondere des Handels) möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seuchenherde erkannt werden können. Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden.

Auch für dieses Sperrgebiet wurde bereits mit Allgemeinverfügung vom 28.05.2011 die Ausnahme von der Aufstallverpflichtung widerrufen, so dass jegliches Geflügel wieder in geschlossenen Ställen oder unter

einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten ist. Dies gilt bis auf weiteres, insbesondere auch noch nach Aufhebung dieses Sperrgebietes.

Derjenige, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will oder hält, hat nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrs-Verordnung dies bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieser Verpflichtung bereits nachgekommen ist, somit eine aktuelle 7-stellige Tierseuchenkassen-Nummer und eine 15-stellige Registrier-Nummer für seine Tierhaltung besitzt, ist beim Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, ordnungsgemäß gemeldet.

Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Sperrgebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

## **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass das Virus zu einem hochpathogenen Virus mutiert.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage.

## **Ihre Rechte:**

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

## **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.

- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

## **Hinweise über Verhaltensmaßnahmen im festgelegten Sperrgebiet:**

Gem. § 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung gilt für das Sperrgebiet folgendes:

1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung dürfen nicht verbracht werden;
2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts, abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren;
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach § 49 Geflügelpest-Verordnung können Ausnahmen von § 48 Abs. 4 Ziffer 1 und 7 Geflügelpest-Verordnung erteilt werden.

Darüber hinaus hat, wer im Sperrgebiet Geflügel hält, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Insoweit wurde u. a. für das obige Sperrgebiet die für den Kreis Gütersloh generell erteilte Ausnahme von der Aufstallungsverpflichtung nach der Geflügelpest-Verordnung bereits mit Allgemeinverfügung vom 28.05.2011 widerrufen.

## **Weitere Hinweise:**

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig-tausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Gütersloh, 09.06.2011

Kreis Gütersloh  
als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat

## Fundstellen:

- Tierseuchengesetz (TierSG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrs-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung